

SCHULEN DORNACH – DISPENSATIONSGESUCH

für (durch die/den Erziehungsberechtigten auszufüllen)

Name: Vorname:

Strasse: Klasse:.....

Lehrer/in: Dispensation vom bis

- Jokertag (max. 2 pro Schuljahr); Im laufenden Schuljahr bereits bezogene Jokertage:
- Urlaub; Urlaube müssen mittels Begleitschreiben ausführlich begründet werden.
- Begleitschreiben liegt bei
- Wir stellen denselben Antrag für Geschwister des Schülers/der Schülerin
(Für jede Schülerin/jeden Schüler muss ein eigenes Formular ausgefüllt werden)

Name: Klasse: Lehrer/in:

Name: Klasse: Lehrer/in:

Dornach, den Unterschrift:

Dispensationsgesuche von bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen gehen an die Klassenlehrperson

Entscheid der Klassenlehrperson Datum:

- Gesuch bewilligt
 - Gesuch nicht bewilligt
- Unterschrift:

Begründung / Bemerkung:

Dispensationsgesuche, welche 4 Halbtage überschreiten gehen an die Schulleitung

Entscheid der Schulleitung Datum:

- Gesuch bewilligt
 - Gesuch nicht bewilligt
- Unterschrift:

Begründung / Bemerkung:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden, siehe auch Leitfaden für den Umgang mit Beschwerden (Gemeinderat Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach).

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Schulen Dornach, Gempenring 34, 4143 Dornach
schulen@dornach.ch



SCHULEN DORNACH – DISPENSATIONEN, JOKERTAGE UND ABSENZEN

Seit dem 1. August 2012 gelten im Schulgesetz des Kantons Solothurn neue Bestimmungen bei der Handhabung von Absenzen und Dispensationen.

§ 22 Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

(Schulpflichtig sind seit dem 1.8.2012 alle Kinder ab dem 1. Kindergartenjahr.)

§ 23 Bleiben Schülerinnen oder Schüler **unbegründet** dem Unterricht fern, werden die Eltern von der Lehrperson informiert.

Im Wiederholungsfall kann die Schulleitung Meldung beim Oberamt erstatten und / oder die Eltern mit bis zu Fr. 1000.00 büssen.

§ 26 Absenzen von bis zu **vier aufeinander folgenden Halbtagen:**

Die Eltern richten rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor dem Ereignis) ein schriftliches Gesuch an **die Klassenlehrperson**. Das Gesuch muss begründet sein.

Längere Absenzen:

Die Eltern richten rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor dem Ereignis) ein schriftliches Gesuch an **die Schulleitung**. Das Gesuch muss begründet sein.

§27 Die Schule muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Schüler / eine Schülerin kurzfristig den Unterricht nicht besuchen kann (z. B. im Krankheitsfall). Bitte melden Sie dies **der Klassenlehrperson**.

§ 28 der Vollzugsverordnung: **Jokertage**

Für die Schulen Dornach gelten ab Schuljahr 2015/16 folgende Regeln:

1. Jeder Schüler / jede Schülerin kann pro Schuljahr 2 Jokertage beziehen.
2. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Jokertage müssen nicht begründet sein.
4. Die Eltern informieren **die Klassenlehrperson** spätestens 3 Tage vor dem Bezug der Jokertage schriftlich via Dispensationsgesuch.
5. Wenn bereits vor dem Gesuch der Eltern Lernkontrollen für den betreffenden Tag abgemacht sind, besteht kein Anrecht auf Jokertage.
6. Für folgende Anlässe gelten Sperrdaten (d.h. es können keine Jokertage bezogen werden):
 - a. während Projekttagen und -wochen
 - b. bei Sportanlässen der Schule
 - c. in den 9. Klassen: während der beiden Projektwochen „Berufswelt“ und der Präsentationen der Projektarbeiten
 - d. während der 2 letzten Schulwochen vor den Sommerferien
7. Die Schulleitung behält sich vor, für ausserordentliche Anlässe der Schule Sperrdaten festzulegen.

Schulen Dornach, Schulleitung, Gempenring 34, 4143 Dornach

Telefon: 061 705 50 50, E-Mail: schulen@dornach.ch

